

---

1. März 2007

BMF-010311/0042-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**VB-0402, Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel**

Die Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr und der Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln anzuwendenden Beschränkungen ist das [Schieß- und Sprengmittelgesetz](#), BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2002.

### 0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

- (1) Die Beschränkungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes gelten für das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln nach Österreich und nicht nur für Einfuhren dieser Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft.
- (2) In dieser Arbeitsrichtlinie werden diejenigen Vorschriften behandelt, die von den Zollstellen im Zuge der Durchführung eines Zollverfahrens zu beachten sind. Diese Regelungen gelten im innergemeinschaftlichen Verkehr entsprechend.

## 1. Gegenstand

- (1) Den Beschränkungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes unterliegen Schieß- und Sprengmittel. Darunter sind gemäß § 1 Abs. 1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes alle Erzeugnisse zu verstehen, die bei willkürlich auslösbarer chemischen Zustandsänderungen derart Energie frei werden lassen, dass Geschosse einer Faustfeuerwaffe angetrieben oder feste Körper gesprengt werden können.
- (2) Schieß- und Sprengmittel fallen unter die Beschränkungen, unabhängig davon, ob sie für sich allein oder als Bestandteil anderer Gegenstände eingeführt oder durchgeführt werden.
- (3) Unter die Beschränkungen fallen daher insbesondere die nachstehend angeführten Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2904 20 00	Trinitrotoluol (2,4,6-Trinitrotoluol, TNT, Tri, Trotyl)
ex 2908 99 90	Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Lyddit Ekrasit), Ammoniumpikrat, Bleipikrat (Trinitrophenolblei), Trinitroresorcinblei (Bleinitroresorcinat, Bleistyphnat, Trizinat), Bleitritrophloroglucinat (Bleiglucinat)
ex 2920	Nitroglycerin (Glycerintrinitrat), Nitroglykol (Ethylenglykoldinitrat), Diglykoldinitrat, Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, Pentrit, Niperyt), Hexanitromannit (Nitromannit)
ex 2921 42 00	2,4,6-Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl, Tetranitromethylanilin)
ex 2921 44 00	Hexanitrodiphenylamin (Dipicrylamin, Hexamin)
ex 2925 29 00	Nitroguanidin, Guanylitosamino-guanyltetrazen (Tetrazen)
ex 2927 00 00	4,6-Dinitrobenzol-2-diazo-1-oxid (Diazonitrophenol)
ex 2933 69 10	Trimethylentrinitramin (Hexogen, RDX, Cyclonite, Hexahydro-1,3,5-trinitro-s-triazin)
ex 2933 99 80	Cyclotetramethylentetranitramin (Octogen)
ex 3505 10	Nitrostärke (Stärkenitrat, Xyloidin)
3601 00 00	Schießpulver
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
ex 3603 00 10	Sprengzündschnüre
ex 3912 20	Nitrozellulose, ausgenommen solche mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 %, wenn der Lösungsmittelgehalt mindestens 25 % beträgt, sowie solche mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % und mit mindestens 18 % plastifizierendem Stoff (wie Butylphthalat oder einem dem Butylphthalat mindestens gleichwertigen plastifizierenden Stoff), sowie plastifizierte Nitrozellulose, pigmentiert oder nicht pigmentiert, auch in Form von Blättchen (Schnitzeln, Chips)

## 2. Abfertigungsvoraussetzungen

### 2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die im Abschnitt 1 angeführten Waren unterliegen den Beschränkungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes im Zeitpunkt der Einfuhr nach Österreich. Die Beschränkungen finden daher auf folgende Zollverfahrensarten Anwendung:

- a) Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- b) Vorübergehende Verwendung;
- c) aktive Veredelung oder Umwandlung;
- d) Versandverfahren;
- e) Zolllagerverfahren.

### 2.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Die Einfuhr der im Abschnitt 1 angeführten Waren ist gemäß § 27 Abs. 1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes nur zulässig, wenn eine von einer Sicherheitsdirektion ausgestellte Einfuhrbewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7500"*) vorgelegt wird.

(2) Die Einfuhrbewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7500"*) bildet bei der Abfertigung zu den im Abschnitt 2.1. genannten Zollverfahrensarten eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK und Art. 218 Abs. 1 Buchstabe d) ZK-DVO.

(3) Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten.

(5) Auf der Einfuhrbewilligung, die immer auf eine bestimmte Menge oder Sendung lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Die Bewilligung ist, auch wenn sie erschöpft ist, dem Anmelder zurückzugeben.

(6) Die Einfuhrbewilligung gilt höchstens für eine Dauer von drei Monaten.

## 2.3. Durchfuhrbeschränkungen

- (1) Für die Durchfuhr der im Abschnitt 1 genannten Waren gelten die gleichen Beschränkungen wie für die Einfuhr (siehe Abschnitt 2.2.) mit der Abweichung, dass an Stelle einer Einfuhrbewilligung eine Durchfuhrbewilligung erforderlich ist.
- (2) Die Ausgangszollstelle hat die Durchfuhrbewilligung mit einem Austrittsvermerk zu versehen, diese einzuziehen und an die Sicherheitsdirektion, die die Bewilligung ausgestellt hat, zu übermitteln.

## 2.4. Ausnahmen

- (1) Erfolgt die Einfuhr von Waren des Abschnittes 1 für das Bundesministerium für Landesverteidigung als Empfänger, so gilt die Einfuhrbewilligung als erteilt (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7519"*).
- (2) Die Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes 1935 finden gemäß § 3 des Truppenaufenthaltsgesetzes (TrAufG) keine Anwendung auf Schieß- und Sprengmittel, die von ausländischen Truppen mitgeführt werden, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7519"*), mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 TrAufG gestattet worden ist, vorzulegen. In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

## 2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

### 3. Strafbestimmungen

- (1) Die Einfuhr oder die Durchfuhr der im Abschnitt 1 genannten Waren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des Schieß- und Sprengmittelgesetzes ist gemäß § 42 Abs. 2 leg.cit. als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** ist ebenfalls **strafbar**.
- (2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.
- (3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des Schieß- und Sprengmittelgesetz einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben (siehe dazu auch VB-0100 Abschnitt 4.3.).

**Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

- (3) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.